S 5 AS 486/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Freiburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 486/21 ER
Datum	16.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

2. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

I.

Der 1992 geborene Antragsteller bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom Antragsgegner. Dieser hat mit Bescheid vom 15.02.2021 fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.08.2021 Leistungen in HÃ¶he von 896,00 â¬ (Januar 2021 sowie MÃ¤rz bis August 2021) und in HÃ¶he von 974,94 â¬ (Februar 2021) bewilligt.

Der Antragsteller beantragte am 30.12.2020 beim Antragsgegner die KostenÃ¼bernahme zur Beschaffung von FFP2-Masken. Dies lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 01.02.2021 ab. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 09.02.2021 zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antragsteller hat am 15.2.2021 beim Sozialgericht Freiburg den hier gegenstÃ¤ndlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt er vor, dass â€ anders als bisher â€ im Ã€ffentlichen Personennahverkehr (Ã€PNV) sowie im Einzelhandel das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2 Maske verpflichtend sei, eine Alltagsmaske, ein Schal oder ein Tuch genÃ¼gten nicht mehr. Der Antragsteller leide ferner an verschiedenen Erkrankungen und gehÃ¶re zur Gruppe der Personen mit einem besonders hohen Risiko fÃ¼r einen schweren Verlauf einer SARS- CoV2-Erkrankung. Er sei schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie eingetragenen Merkzeichen B und G. Der Antragsteller hat ein Attest seines Hausarztes, Dr. M., Facharzt fÃ¼r Innere Medizin, vom 22.02.2021 vorgelegt. Danach wird aus hausÃ¤rztlichinternistischer Sicht wird das Tragen einer FFP2-Maske aufgrund der vorliegenden KomorbiditÃ¤ten und des damit verbundenen erhÃ¶hten Risikos eines schweren Verlaufes im Falle einer Coronavirus-Infektion ausdrÃ¼cklich befÃ¼rwortet. Auf Nachfrage des Gerichts hat der Antragsteller angegeben, er leide an Bluthochdruck, Tachykardie, Epilepsie sowie einer Tetraspastik, welche aufgrund eines Sauerstoffmangels bei der Geburt entstanden sei. BezÃ¼glich der Epilepsie sei nicht bekannt, wie sich eine Corona-Infektion bei an Epilepsie erkrankten auswirke. Man wisse aber, dass eine Corona-Infektion das Gehirn betreffen kÃ¶nne, weshalb besondere Vorsicht geboten sei. Ebenfalls seien die Masken zwingend erforderlich, da der Antragsteller seine Partnerin pflege, welche ihrerseits zur Risikogruppe fÃ¼r einen schweren oder tÃ¶dlichen Verlauf einer Corona-Erkrankung gehÃ¶re. Sie leide an einem geschwÃ¤chten Immunsystem und einem reduzierten Lungenvolumen. Ausweislich eines Attests des Dr. H., Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin, vom 06.10.2020, leidet die Partnerin des Antragstellers, an chronischen Erkrankungen und gehÃ¶re zur Risikogruppe von Menschen fÃ¼r einen schweren Verlauf einer SARS-CoV2-Infektion. Die Erkrankungen â€ auch die seiner Partnerin â€ seien dem Antragsgegner aus vorangegangenen Verfahren auch bekannt gewesen. Der Pflegedienst der Partnerin schicke ferner fÃ¼r die Pflege wechselndes Personal, weshalb er zahlreichen direkten und indirekten Kontakten ausgesetzt sei. Dazu komme, dass er seine Partnerin zu zahlreichen Terminen (etwa Physiotherapie, SanitÃ¤tshÃ¤user) begleiten mÃ¼sse. Der Antragsteller sei auch nicht auf die Verwendung von sog. OP-Masken zu verweisen. Zum einen sei deren Benutzung in KrankenhÃ¤usern, Arztpraxen oder stationÃ¤ren Pflegeeinrichtungen nicht gestattet, zum anderen wÃ¼rden sie weniger Schutz bieten.

Die benÃ¶tigten Masken seien ferner bei der Berechnung des Regelbedarfes nicht berÃ¼cksichtigt worden und wÃ¼rden von der Krankenkasse nicht Ã¼bernommen. Gutscheine von seiner Krankenkasse habe der Antragsteller nicht erhalten. Auf Nachfrage bei der Krankenkasse sei ihm mitgeteilt worden, dass er â€ trotz seiner Erkrankungen â€ nicht zu dem Personenkreis gehÃ¶re, welche auf Grund der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung als Risikopatienten Anspruch hÃ¤tten auf kostenfreie FFP2-Masken, da er nicht an einer der dort aufgefÃ¼hrten Erkrankungen leide. Beim Versand der Gutscheine handle es sich um einen automatisierten Vorgang, Einzelfallentscheidungen seien nicht mÃ¶glich.

Es bestehe daher nach alledem ein Anspruch gem.Â Â§Â 21Â Abs.Â 6Â SGB II.

Ausgehend von einer Entscheidung desÂ Sozialgerichts KarlsruheÂ vomÂ 11.02.2021Â (Az. S 12 AS 213/21 ER), auf die der Antragsteller verweist, bestehe ein Mehrbedarf in HÃ¶he von 129,00 â¬ pro Monat. Die Masken seien als Einwegmasken konzipiert und daher nicht wiederzuverwenden.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner vorlÃ¤ufig zu verpflichten, dem Antragsteller weitere Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Anschaffung von FFP2 Masken zu bewilligen und auszuzahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es bestehe kein Anordnungsanspruch. Die Corona-Verordnung der Landesregierung sei zwar zum 25.01.2021 dahingehend verschÃ¤rft worden, dass insbesondere fÃ¼r die Nutzung des Ã¶ffentlichen Personennahverkehrs, fÃ¼r Besuche in Arztpraxen und Ã¤hnlichen Einrichtungen sowie in EinzelhandelsgeschÃ¤ften das Tragen von medizinischen Masken (sog. OP-Masken) oder FFP2-Masken vorgeschrieben sei. Eine buÃgeldbewehrte Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken bestehe hingegen lediglich fÃ¼r Besuche in KrankenhÃ¤usern und stationÃ¤ren Pflegeeinrichtungen. Hieraus ergebe sich jedoch kein Mehrbedarf. In dem Regelbedarf sei einmonatlicher Betrag fÃ¼r Gesundheitspflege in HÃ¶he von 15,32 â¬ enthalten. OP-Masken mit Zertifizierung seien zu StÃ¼ckpreisen von etwa 0,50 â¬ erhÃ¤ltlich. Ausgehend von dem allgemeinen pandemiebedingt eingeschrÃ¤nkten Bewegungsradius dÃ¼rfte der Verbrauch von Masken bei maximal einem StÃ¼ck pro Tag liegen, so dass monatliche Kosten von maximal 15,00 â¬ fÃ¼r die Anschaffung von Masken anfallen dÃ¼rften. Dieser Betrag kÃ¶nne aus dem Regelbedarf gedeckt werden. Eine allgemeine Verpflichtung, FFP2-Masken zu tragen, bestehe nicht. Die GrundsicherungstrÃ¤ger seien auch nicht verpflichtet, durch die Bereitstellung von FFP2- Masken eine Gefahrenabwehr zu Gunsten der Allgemeinheit zu gewÃ¤hrleisten. Dies obliege den nach dem Infektionsschutzgesetz als Verordnungsgebern ermÃ¤chtigten Landesregierungen. Daher kÃ¶nne auch der Rechtsauffassung in dem zitierten Beschluss des SG Karlsruhe nicht gefolgt werden. Soweit der Antragsteller zu einer in der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung genannten Risikogruppe gehÃ¶re, habe er Berechtigungsscheine seiner Krankenkasse erhalten. Andernfalls stÃ¼nden ihm als SGB-II-LeistungsempfÃ¤nger bis spÃ¤testens 06.03.2021 zehn kostenlose FFP2-Masken zu. Auch hierfÃ¼r sei die Krankenkasse des Antragstellers zustÃ¤ndig. Die Anzahl von zehn Masken sei zudem auch ausreichend. Es sei LeistungsempfÃ¤ngern entgegen der Ansicht des SG Karlsruhe durchaus zuzutrauen, verantwortlich mit gegebenenfalls kontaminierten Masken umzugehen und die Empfehlungen zur Wiederverwendung der eigentlich nur zur einmaligen Verwendung konzipierten Produkte zu beachten. Einzelfallbezogene GrÃ¼nde, warum der Antragsteller besonders auf die Verwendung von SGB II-Masken angewiesen sein sollte, habe er nicht vorgetragen. Nicht jeder Mensch mit Schwerbehinderung gehÃ¶re einer Risikogruppe an. Im Ãbrigen wÃ¼rden auch die vorgelegten Atteste keinen Anspruch begrÃ¼nden, da

der Bedarf aus dem Regelbedarf bestritten werden kÃ¶nne. Auch sei es auf Grund des sog. â□□Lockdownsâ□□ in anderen, vom Regelbedarf erfassten Bereichen, zu Minderausgaben gekommen. Daneben bestehe wohl auch kein Anordnungsgrund. Soweit der Antragsteller auf FFP2- Masken zum Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion nicht habe verzichten wollen, so hÃ¤tte er den â□□ eindeutig bestehenden â□□ Anspruch aus der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung gegen die Krankenkasse vorrangig durchsetzen mÃ¼ssen. Auch der Krankenkasse hÃ¤tte er die Ã¤rztlichen Atteste vorlegen kÃ¶nnen. Auf Grund der Ausgabe kostenloser Masken auch an EmpfÃ¤nger von SGB-II-Leistungen habe der Antragsteller doppelt Grund, sich an seine Krankenkasse zu wenden.

Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte der beigezogenen AuszÃ¼ge aus der Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes ist als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung nachÂ Â§Â 86bÂ AbsatzÂ 2Â Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)Â statthaft und zulÃ¤ssig. Er ist aber unbegrÃ¼ndet.

1. NachÂ Â§Â 86bÂ Abs.Â 2Â Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)Â sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung darf daher nur ergehen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen GrÃ¼nden nÃ¶tig erscheint.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsÃ¤tzlich die â□□ summarische â□□ PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorlÃ¤ufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussichten der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§Â 86bÂ Abs.Â 2Â Satz 4 SGGÂ i. V .m.Â Â§Â 920Â Abs.Â 2Â ZivilprozessordnungÂ â□□ ZPO). Dabei sind die diesbezÃ¼glichen Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen â□□ insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz â□□ wiegen (vgl.Â BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005,Â 1 BvR 569/05,Â Breithaupt 2005,Â 803). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen, gemessenen an dem mit dem Antrag verfolgten Rechtsziel, in einer Wechselbeziehung zueinander, sodass sich die Anforderungen je nach dem zu erwartenden MaÃ□ des Erfolges in der Hauptsache, der Dringlichkeit der erstrebten vorlÃ¤ufigen Regelung oder der Schwere des drohenden Nachteils verringern kÃ¶nnen (vgl.Â LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 22. MÃ¤rz 2007,Â L 7 AS 640/07 ER-B). Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens stelltÂ Art.Â 19Â Abs.Â 4Â GG, wenn ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare

BeeintrÃ¤chtigungen entstehen kÃ¶nnen. Die Gerichte mÃ¼ssen in derartigen FÃ¤llen, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage regelmÃ¤Ãig nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend prÃ¼fen (BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2018,Â 1 BvR 733/18 ,Â NVwZ 2018,Â 1467). MaÃgebend fÃ¼r die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmÃ¤Ãig die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. Keller in:Â Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§Â 86bÂ Rn.Â 42).

Von diesen Vorgaben ausgehend war der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen. Es wurde weder ein Anordnungsanspruch (dazu a.), noch ein Anordnungsgrund (dazu b.) hinreichend glaubhaft gemacht.

a.) Ein Anordnungsanspruch ist nicht glaubhaft gemacht.

ErwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte erhalten nachÂ Â§Â 19Â Abs.Â 1Â Satz 1 SGB IIÂ Arbeitslosengeld II. Die Leistungen umfassen nachÂ Â§Â 19Â Abs.Â 1Â Satz 3 SGB IIÂ den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Ãber die persÃ¶nliche Leistungsberechtigung des Antragstellers nachÂ Â§Â 7Â Abs.Â 1Â SGB IIÂ besteht hier kein Streit. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller daher bereits u.a. den Regelbedarf sowie Kosten der Unterkunft gewÃ¤hrt. Der Sache nach handelt es sich bei dem Antrag im Verwaltungsverfahren um einen ÃberprÃ¼fungsantrag nachÂ Â§Â 40Â SGB IIÂ i. V. m.Â Â§Â 44Â Abs.Â 1Â SGB XÂ gegen den letzten Bewilligungsbescheid, da dort fÃ¼r den laufenden Zeitraum kein Mehrbedarf fÃ¼r FFP2-Masken berÃ¼cksichtigt wurde.

Der Antragsteller hat jedoch wegen eines Bedarfes an FFP2-Masken neben dem Regelbedarf keinen Anspruch auf einen Mehrbedarf nach der hierfÃ¼r alleine in Betracht kommenden Vorschrift desÂ Â§Â 21Â Abs.Â 6Â SGB II. Danach gilt Folgendes: Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (Satz 2).

Ein â besondererâ Bedarf in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn ein Bedarf entweder nicht vom Regelbedarf abgedeckt wird oder er zwar seiner Art nach berÃ¼cksichtigt wird, in Sondersituationen aber ein hÃ¶herer, Ã¼berdurchschnittlicher Bedarf auftritt (DÃ¼ring, in: Gagel, SGB II/SGB III, Werkstand: 80. EL Februar 21, Â§ 21 Rn. 56). Mit dem Bezug auf einen â Bedarf im Einzelfallâ wird ein atypischer Bedarf erfasst, der nur bei einer mehr oder weniger kleinen Gruppe von Leistungsberechtigten auftritt (Behrend in: Schlegel/Voelzke,Â jurisPK-SGB II, Â§Â 21Â Rn. 86). Die Unabweisbarkeit eines Bedarfs drÃ¼ckt sich einerseits regelmÃ¤Ãig in der zeitlichen Dimension aus. Anhaltspunkt ist, dass die Leistung nicht aufgeschoben werden kann, bis Mittel angespart bzw. VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde in zumutbarer Weise verwertet worden

sind. DasÂ BVerfGÂ (vgl. Urteil vom 9.2.2010 â□□Â 1 BvL 1/09Â u.a.) fordert insoweit ein erhebliches Abweichen von einem durchschnittlichen Bedarf, welcher nicht durch Umschichtung gedeckt werden kann. Daran wird deutlich, dass nicht jeder quantitative Mehrbedarf gegenÃ¼ber einer einzelnen in den Regelbedarf eingeflossenen Position bzw. geringfÃ¼gige Mehrbedarfe zugleich einen atypischen, besonderen Bedarf im Sinne des Abs. 6 darstellt. Daneben sind aber auch inhaltliche Anforderungen zu stellen. Unabweisbar kann ein Bedarf nur sein, wenn er zur Sicherung des Lebensunterhalts zwingend erforderlich erscheint (vgl.Â Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/B. Schmidt, 6. Aufl. 2019, SGB II Â§Â 24 Â Rn.Â 7). Ein â□□im Einzelfall nach den UmstÃ¤nden unabweisbarerâ□□ Bedarf liegt daher immer dann vor, wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem HilfebedÃ¼rftigen gewÃ¤hrten Leistungen â□□ einschlieÃ□lich der Leistungen Dritter und unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten des HilfebedÃ¼rftigen â□□ das menschenwÃ¼rdige Existenzminimum nicht mehr gewÃ¤hrleistet (vgl. DÃ¼ring, in: Gagel, SGB II/SGB III, Werkstand: 80. EL Februar 21, Â§ 21 Rn. 55).

Ausgehend hiervon ist hier kein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen eines Bedarfes an FFP2- Masken glaubhaft gemacht. Damit sind sinngemÃ¤Ã□ Masken gemeint, die die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfÃ¼llen. Ein Bedarf an diesen Masken ist hier im Einzelfall des Antragstellers jedenfalls nicht unabweisbar, so dass weder eine Sachleistungs- noch eine Geldleistungspflicht des Antragsgegners besteht.

Zwar besteht nach der Verordnung der Landesregierung Baden-WÃ¼rttemberg Ã¼ber infektionsschÃ¼tzende MaÃ□nahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung â□□ VO) seit dem 25.1.2021 fÃ¼r verschiedene Ã□rtlichkeiten des tÃ¤glichen Lebens (vgl. Â§Â§ 1h, 3 der VO) eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (DIN EN 149:2001) bzw. KN95/N95-Maske und/oder einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske, vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:201910). Der realistisch fÃ¼r den Antragsteller entstehende Bedarf an FFP2-Masken (bzw. KN95/N95- Masken, im Folgenden einheitlich â□□FFP2-Maskeâ□□) lÃ¶st aber keine derart hohen Kosten aus, dass dadurch eine Notlage entstehen wÃ¼rde (vgl. bereitsÂ SG Freiburg, Beschluss vom 23.2.2021 â□□Â S 12 AS 464/21 ER, n. v.;Â SG Freiburg, Beschluss vom 02.03.2021 â□□Â S 16 AS 488/21 ER, n. v., beide BeschlÃ¼sse sind den Beteiligten bekannt).

Nach Â§ 1g VO erfÃ¼llt auch das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) die bereits erhÃ¶hten Anforderungen fÃ¼r die in Â§ 3 Abs. 1 Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 VO genannten Bereiche. Diese Masken sind gerichtsbekannt bereits deutlich gÃ¼nstiger zu erwerben als FFP2-Masken. Lediglich in den in Â§ 1h VO genannten Bereichen (KrankenhÃ¤user und stationÃ¤re Pflegeeinrichtungen) ist nach der VO eine FFP2-Maske zu tragen, da diese eine bessere Schutzwirkung sowohl fÃ¼r den TrÃ¤ger als auch fÃ¼r die Umgebung bieten (vgl. hierzu SG Karlsruhe, a.a.O. Rn. 65f.). Eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken besteht damit nicht.

Dass sich eine darÃ¼berhinausgehende Verpflichtung zum Tragen von

FFP2-Masken aus einem mÃ¶glichen VerstoÃ gegen Â§ 223, Â§ 224 Abs. 2 i. V. m.Â Â§Â 12Â Abs.Â 2, Â§Â 22Â Abs.Â 2,Â 23Â Abs.Â 1Â Strafgesetzbuch (StGB)Â â als hÃ¶herrangigem Recht â ergeben kÃ¶nnte, hÃ¤lt das Gericht fÃ¼r fernliegend (so aberÂ SG Karlsruhe, Beschluss vom 11.2.2021 â Â S 12 AS 213/21 ERÂ â juris). Denn eine Strafbarkeit nach den genannten Normen setzt ein vorsÃ¤tzliches Handeln voraus. Die Ansteckung Anderer mÃ¼sste daher zumindest billigend in Kauf genommen werden. Dies setzt aber zumindest voraus, dass der Betroffene Kenntnis von einer Infektion hat. DiesbezÃ¼glich hat der Antragsteller jedoch nichts vorgetragen. Eine Strafbarkeit wegen fahrlÃ¤ssiger KÃ¶rperverletzung (Â§Â 229Â StGB) setzte voraus, dass eine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt. Die Frage der Verletzung einer Sorgfaltspflicht ist anhand von Normen und ErfahrungssÃ¤tzen zu prÃ¼fen (vgl. BeckOK StGB/Eschelbach, 38. Ed. 01. November 2020, StGB, Â§ 228, Rn. 9). Wenn aber gerade die Corona-Verordnung der fÃ¼r die AusfÃ¼hrung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zustÃ¤ndigen Landesregierung (Â§Â 32Â IfSG) in den meisten Bereichen auch eine Verwendung von OP-Masken genÃ¼gen lÃ¤sst oder Ã¼berhaupt keine Pflicht zum Tragen einer Maske konstituiert (insbesondere z. B. zuhause), kann dem Betroffenen nach Auffassung des Gerichts kein SorgfaltspflichtverstoÃ vorgeworfen werden, sollte es Ã¼ber diesen Weg zu einer Ansteckung, etwa seiner Partnerin kommen (vgl. SG Freiburg, a.a.O.).

Das Gericht verkennt allerdings nicht, dass das Tragen von FFP2-Masken anstelle von OP-Masken wegen der hÃ¶heren Schutzwirkung sinnvoll ist. Der Antragsteller selbst trÃ¤gt vor, auf Grund seiner Erkrankungen und der Erkrankungen seiner Partnerin auf das Tragen von FFP2-Masken auch Ã¼ber das gesetzlich vorgeschriebene MaÃ hinaus angewiesen zu sein. Das Gericht kann dabei die medizinische Frage, ob der Antragsteller tatsÃ¤chlich einem hÃ¶heren Risiko fÃ¼r einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegt oder nicht, dahinstehen lassen, da es hierauf nicht ankommt. Dagegen spricht zumindest, dass die Erkrankungen des KlÃ¤gers, jedenfalls nach Auffassung der Landesregierung, in der Regel nicht zu einem erhÃ¶hten Risiko fÃ¼r einen schweren Verlauf fÃ¼hren, da sie andernfalls in Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung aufgefÃ¼hrt wÃ¤ren, was nicht der Fall ist. DennÂ Â§Â 1Â Abs.Â 1Â Nr.Â 2Â der Coronavirus-Schutzmasken-VerordnungÂ begrÃ¼ndet einen Anspruch fÃ¼r Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen und Risikofaktoren, die ein signifikant erhÃ¶htes Risiko haben fÃ¼r einen schweren oder tÃ¶dlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (vgl. Referentenentwurf, Bundesministerium fÃ¼r Gesundheit, Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 13.12.2020, S. 1, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/SchutzmaskenVO_RefE.PDF, zuletzt abgerufen am 16.03.2021). Letztlich konnte diese Frage jedoch offenblieben. Denn selbst dem Arzt des KlÃ¤gers folgend unterstellt, der KlÃ¤ger ist einem solchen, erhÃ¶htem Risiko ausgesetzt, lÃ¤sst sich hieraus kein Mehrbedarf i. S. d.Â Â§Â 21Â Abs.Â 6Â SGB IIÂ ableiten.

Bei der Annahme eines Bedarfs von mehreren Masken pro Tag stÃ¼tzt sich die 12. Kammer des SG Karlsruhe u.a. auf die Annahme, dass FFP2-Masken nicht lÃ¤nger

als 75 Minuten getragen werden sollten und dass daher nach diesem Zeitraum eine neue FFP2-Maske erforderlich wÃ¤re (SG Karlsruhe, a.a.O. Rn. 109). Der Zeitraum von 75 Minuten bezieht sich aber entgegen dieser Annahme lediglich auf die empfohlene Tragedauer am StÃ¼ck. Hintergrund ist, dass durch das Tragen von FFP-Masken ein Atemwiderstand beim Ein- und Ausatmen, der zu einer erhÃ¶hten Atemarbeit und zu einer Beanspruchung der Atmung und des Herz-Kreislauf-Systems fÃ¼hrt, entsteht. Um einer Ãberlastung der Atmung und des Herz-Kreislauf-Systems vorzubeugen, wird eine Erholungsphase von 30 Minuten empfohlen (vgl. Homepage Bundesanstalt fÃ¼r Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Antworten auf hÃ¤ufig gestellte Fragen zur Auswahl und Benutzung, abrufbar unter https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltungim-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ_node.html, zuletzt abgerufen am 16.03.21). Diese Empfehlung beruht also gerade nicht darauf, dass die FFP2-Maske â etwa wegen Kontamination mit Viren/Bakterien â unbrauchbar geworden wÃ¤re bzw. ein Ansteckungs- oder Gesundheitsrisiko darstellen wÃ¼rde. Die Maske kann vielmehr â entsprechend der âEmpfehlung organisatorischer MaÃnahmen zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Auftreten von Sars-CoV-2, sowie zum ressourcenschonenden Einsatz von SchutzausrÃ¼stungâ des Ausschusses fÃ¼r Biologische Arbeitsstoffe der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 7.5.2020 eine Arbeitsschicht lang, also acht Stunden, verwendet werden. Auch eine FFP2-Maske muss daher nicht sofort nach 75 Minuten abgesetzt beziehungsweise gewechselt werden. Dies gilt umso mehr, als Einkaufen und erst recht die Nutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln oder Besuche von Ã¶ffentlichen Einrichtungen keine kÃ¶rperliche Arbeit darstellen (vgl. SG Freiburg, a.a.O.).

Auch die weiteren AusfÃ¼hrungen des SG Karlsruhe (a.a.O), dass nach der â75-minÃ¼tigen HÃ¶chstTragedauerâ eine FFP2-Ersatzmaske zur VerfÃ¼gung stehen muss, ist anhand der zitierten Empfehlungen nicht nachzuvollziehen. Im Gegenteil, das Aufsetzten einer weiteren FFP2-Maske widerspricht gerade der Intention der Empfehlung, eine Erholungsphase fÃ¼r die Atmung und das HerzKreislauf-System zu schaffen. Soweit das SG Karlsruhe eine Widerverwendung (nach Abnahme zur Erholung) fÃ¼r unzumutbar hÃ¤lt, weil die Verhaltensregeln von Privatpersonen realistischer Weise unterwegs nicht in zuverlÃ¤ssiger Weise eingehalten werden wÃ¼rden, da dies objektiv unmÃ¶glich oder allenfalls unter objektiv wenig praktikablen und subjektiv unzumutbaren Vorkehrungen mÃ¶glich wÃ¤re, wird entgegengehalten, dass von der BevÃ¶lkerung â bereits im eigenen Interesse â ein gewisses MaÃ an sorgfÃ¤ltigem Umgang mit den Masken erwartet werden kann. Es ist insbesondere ohne Kostenaufwand mÃ¶glich einen entsprechenden Zip-Beutel/AufbewahrungsgefÃ¤Ã oder Ãhnliches mitzufÃ¼hren und die Maske darin isoliert zu lagern. Ein Auf- und Absetzten kann an den TragebÃ¼gel erfolgen. BezÃ¼glich der Frage der Desinfektion der HÃ¤nde wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mittlerweile an nahezu jeder Ã¶ffentlichen Einrichtung und an jedem Supermarkt kostenlose HandDesinfektionsmÃ¶glichkeiten bestehen. Im Ãbrigen muss die Maske â entsprechend den obigen AusfÃ¼hrungen â gerade nicht etwa mitten im Supermarkt nach Ablauf der 75 Minuten gewechselt werden und kann daher in einem selbst gewÃ¤hlten Moment bei guten Bedingungen, etwa in Reichweite von HanddesinfektionsmÃ¶glichkeiten,

abgenommen werden.

Die Masken kÃ¶nnen sodann â□□ nach achtstÃ¼ndiger Verwendung â□□ nach entsprechenden AufbereitungsmaÃ□nahmen (7 Tage AushÃ¤ngen bzw. eine Stunde lang Backen im Backofen bei 80 Grad) bis zu fÃ¼nf Mal wiederverwendet werden. Insoweit wird auf die durch das Bundesinstitut fÃ¼r Arzneimittel und Medizinprodukte in Auftrag gegeben Studie an der Fachhochschule MÃ¼nster und der WestfÃ¤lischen Wilhelms-UniversitÃ¤t MÃ¼nster verwiesen (abrufbar unter: https://www.fhmuenster.de/gesundheit/forschung/forschungsprojekte/moeglichkeitenundgrenzendereigenverantwortlichenwiederverwendungvonffp2-maskenimprivatgebrauch/index.php, zuletzt abgerufen am 16.03.21). Insbesondere das AufhÃ¤ngen der Masken ist ohne jegliche Kosten mÃ¶glich und zumutbar. Weder dem Kreis der nach dem SGB II leistungsberechtigten Personen noch der Allgemeinheit kann dabei unterstellt werden, zu einer entsprechenden Handhabung der Masken generell nicht in der Lage zu sein (in diese Richtung aber SG Karlsruhe, a.a.O. Rn. 132).

Aus den dargestellten Empfehlungen/wissenschaftlichen Erkenntnissen wÃ¼rde sich, selbst, wenn davon ausgegangen wird, dass der Antragsteller jeden Tag eine Maske benÃ¶tigt, grundsÃ¤tzlich ein Bedarf an sieben FFP2-Masken fÃ¼r fÃ¼nf Wochen ergeben. Im Hinblick darauf, dass eine Maske durchaus vorzeitig unbrauchbar werden kÃ¶nnte, ist ein Sicherheitszuschlag von circa drei Masken anzunehmen. Insoweit wird auch darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass die Bundesregierung den Bedarf (zumindest vorÃ¼bergehend) vollstÃ¤ndig decken wollte und die Ã¼ber die Krankenkasse zur VerfÃ¼gung zu stellende Anzahl von 10 FFP2-Masken (vgl. Corona-Schutzmasken-Verordnung vom 6.2.2021) nicht â□□aus der Luft gegriffenâ□□ hat, sondern sich an einem durchschnittlich entstehenden Bedarf orientiert hat, der anhand der obigen AusfÃ¼hrungen auch plausibel erscheint (vgl. SG Freiburg, a.a.O.).

Im Falle des Antragstellers ist auch kein darÃ¼berhinausgehender Bedarf ersichtlich. Der Antragsteller selbst geht ausweislich seines Antrags im Verwaltungsverfahren sogar nur von einem Bedarf in HÃ¶he von vier Masken die Woche aus. Selbst wenn man unterstellt, der Antragsteller ist auf das Tragen einer FFP2-Maske angewiesen bei der Wahrnehmung seiner eigenen Termine und den Terminen seiner Partnerin, zu denen er diese begleiten muss (z.B. Physiotherapie oder SanitÃ¤tshÃ¤user), wÃ¤hrend der Anwesenheit von Pflegepersonal oder bei den Ã¼blichen weiteren Verrichtungen des tÃ¤glichen Lebens (Einkaufen, ApothekengÃ¤ngen u. Ã¤.) ist nicht von einer Tragenotwendigkeit von mehr als acht Stunden pro Tag auszugehen. Selbst wenn man von einem Termin (Arzt/Physiotherapeut/Krankenhaus/Pflegeeinrichtung o.Ã¤.) pro Tag des Antragstellers und seiner LebensgefÃ¤hrtin ausgeht und von einer Dauer je Termin von zwei Stunden inklusive Fahrtzeit (macht vier Stunden insgesamt), mÃ¼ssten noch weitere vier Stunden pro Tag Erledigungen anstehen oder Pflegepersonal anwesend sein. Das ist nicht plausibel und vom Antragsteller auch nicht vorgetragen worden. Der Antragsteller hat daher nach Auffassung des Gerichts â□□ im Vergleich zu einem DurchschnittsbÃ¼rger, fÃ¼r den die zehn FFP2- Masken gedacht sind â□□ keinen Ã¼berdurchschnittlichen Bedarf an Masken.

Zertifizierte FFP2-Masken sind zu einem Preis von teilweise unter, teilweise leicht Ã¼ber einem Euro das StÃ¼ck am Markt erhÃ¤ltlich (vgl. z. B. https://www.tchibo.de/ffp2-schutzmaske-20-stueckp402018064.html, zuletzt abgerufen am 16.03.21). Selbst ein Preis von 1,50 â¬ pro StÃ¼ck unterstellt ergibt sich unter BerÃ¼cksichtigung der obigen Empfehlungen pro Monat ein zusÃ¤tzlicher Bedarf in HÃ¶he von ca. 12 â¬ bei tÃ¤glichem Wechsel und fÃ¼nfmaligem Einsatz einer Maske. Dieser zusÃ¤tzliche Bedarf in HÃ¶he von etwa 12,00 â¬ pro Monat ist nicht derart hoch, dass hier von einer Unabweisbarkeit ausgegangen werden kann. Dies vor allen Dingen deshalb nicht, weil der Bedarf durch AnsparmÃ¶glichkeiten gedeckt werden kann und durch Zuwendungen Dritter.

ZunÃ¤chst kann der Antragsteller auf seinen Anspruch aus Â§ 1 Abs. 3 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verwiesen werden. Dort heiÃt es: â€Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, die ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben Anspruch auf Schutzmasken, wenn sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder mit einer solchen Person in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne desÂ Â§Â 7Â AbsatzÂ 3Â des Zweiten Buches SozialgesetzbuchÂ lebenâ€. Da diese Tatbestandsvoraussetzungen auf den Antragsteller zutreffen hat er einen Anspruch auf zehn kostenlose FFP2-Masken. Diesen Anspruch hat er voranging durchzusetzen.

Bis zur ErfÃ¼llung des Anspruchs durch die Krankenkasse kann der Antragsteller auf die Ansparkonzeption des SGB II verwiesen werden. Danach ist im Regelsatz bereits ein Sparbetrag enthalten, welcher bei Bedarf verwendet werden kann. Dieser betrÃ¤gt, wie aus den Aufrechnungsregeln fÃ¼r ein Darlehen (vgl.Â Â§Â 42aÂ Abs.Â 2Â Satz 1 SGB II) abgeleitet werden kann, mindestens 10 Prozent des Regelsatzes (vgl. zum GanzenÂ BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 â€Â 1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09). Insofern ist die Anschaffung von Masken bereits aus dem im Regelsatz des Antragstellers enthaltenen Ansparbetrag mÃ¶glich. Hinzu kommt, dass aufgrund der aktuellen EinschrÃ¤nkungen des Ã¶ffentlichen Lebens sowie der bestehenden KontaktbeschrÃ¤nkungen Ausgaben in anderen Bereichen (Verkehr, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, GaststÃ¤ttendienstleistungen) nur noch in reduziertem MaÃe anfallen. Auch durch eine Umschichtung der dort freiwerdenden Mittel aus diesen Bereichen kann der Antragsteller FFP2-Schutzmasken finanzieren. Zuletzt ist die Auszahlung eines â€Corona-Zuschussesâ€ in HÃ¶he von 150 â¬ bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem kÃ¼nftigenÂ Â§Â 70Â SGB IIÂ fÃ¼r Mai 2021 vorgesehen, welcher auch fÃ¼r die Beschaffung von Masken genutzt werden kann, so dass hier jedenfalls keine dauerhafte BedarfslÃ¼cke zu befÃ¼rchten ist, (vgl. https://www.bundesregierung.de/bregde/aktuelles/sozialschutzpaket-3-1852066, zuletzt abgerufen am 16.03.2021).

Nach alledem ist, selbst unterstellt, der Antragsteller benÃ¶tigt auf Grund seiner Erkrankungen auch auÃerhalb des vorgeschriebenen Rahmens FFP2-Masken, ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

b.) Auch ein Anordnungsgrund ist nicht glaubhaft gemacht.

Im Hinblick auf die vom Antragsteller behauptete Dringlichkeit wirft insbesondere der Umstand, dass der Antragsteller, soweit ersichtlich, bislang nicht versucht hat seinen Anspruch ausÂ Â§Â 1Â Nr.Â 3Â der Coronavirus-Schutzmasken-VerordnungÂ gegen die Krankenkasse durchzusetzen, Fragen auf. Im Ãbrigen wirft auch die Ablehnung eines Darlehens durch den Antragsteller Zweifel an der EilbedÃ¼rftigkeit auf (vgl. so auch Bienert: KostenÃ¼bernahmeanspruch von SchÃ¼lerinnen und SchÃ¼lern fÃ¼r internetfÃ¤higen Computer,Â NZS 2020,Â 682Â â beckonline). Zuletzt ist eine Dringlichkeit auch nicht plausibel vor dem Hintergrund, dass die Erkrankungen des Antragstellers sowie seiner LebensgefÃ¤hrtin ausweislich der vorgelegten Atteste jedenfalls seit Oktober 2020, ausweislich des vor dem SG Freiburg gefÃ¼hrten Verfahrens S 3 AS 2048/19 (Beschluss v. 11.06.2019, n. v., den Beteiligten bekannt) jedenfalls teilweise mindestens seit 2019 bestehen und die Partnerin des Antragstellers auch zu diesem Zeitpunkt bereits pflegebedÃ¼rftig war. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, wieso der Bedarf an FFP2-Masken Ende Dezember 2020 (Antragsdatum) bzw. Mitte Februar 2021 (Datum des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutzes) plÃ¶tzlich so dringend gewesen sein soll (und nicht etwa schon zu Beginn der Pandemie bzw. wÃ¤hrend der ersten Phase mit hohen Infektionszahlen), dass nicht bis zur Entscheidung in der Hauptsache abgewartet werden kÃ¶nnte.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung vonÂ Â§Â 193Â SGG.

*35*3. Das Gericht geht davon aus, dass bei dem geltenden gemachten Bedarf in HÃ¶he von jedenfalls 129 â¬ monatlich und einem zeitlich nicht begrenzten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 â¬ Ã¼bersteigt, so dass die Beschwerde nicht ausgeschlossen ist (Â§Â 172Â Abs.Â 3Â Nr.Â 1Â SGGÂ i. V. m.Â Â§Â 144Â Abs.Â 1Â Nr.Â 1Â SGG).

Erstellt am: 11.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024